

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2 Kanton Luzern

vom 5. Juni 2009

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A2 in Fahrtrichtung Nord
von km 93.000 bis km 92.000.

II

Die Verkehrsbehinderung der Bauphase 0a2 dauert vom 18. Juli 2009 bis ca. Mitte
September 2009.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14,
erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit
Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines
Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als
Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie
in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der
ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

5. Juni 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21